

3. Nachtrag zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Liebenau

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Liebenau hat in seiner Sitzung am 17.05.2022 einen 3. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 01.10.2013 beschlossen:

Hinter § 11 Abs. 1 S.1. f) wird folgender Punkt g) eingefügt:

g) Gräber in Urnengemeinschaftsanlagen

Hinter § 14 a wird folgender § 14 b eingefügt:

§ 14 b

Gräber in Urnengemeinschaftsanlagen

(1) Gräber in Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstätten zur Beisetzung von Urnen. Sie werden mit einer oder zwei Grabstellen vergeben. Soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist, gelten für die Gräber in Urnengemeinschaftsanlagen die Vorschriften für Wahlgräber (§ 13).

(2) Urnengemeinschaftsanlagen werden vom Friedhof angelegt und unterhalten. Die Beisetzung erfolgt in einer Pflanzfläche unter Bodendeckern. Auf der Pflanzfläche dürfen keine eigenen Anpflanzungen angelegt werden. Kränze, Gestecke, Blumenschalen etc, die auf das Urnengrab gelegt oder gestellt werden, dürfen die vom Friedhof vorgenommene Bepflanzung nicht beschädigen. Die beauftragten Personen des Friedhofsträgers sind berechtigt, nicht zur Grabanlage gehörige Gegenstände zu entfernen. Eine zusätzliche Beisetzung gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung ist nicht zulässig.

(3) Für jede bestattete Person wird eine Namenstafel mit Vor- und Zunamen sowie Geburts- und Sterbedatum durch den Friedhof beschafft und angebracht. Die Kosten hierfür sind in den Nutzungsgebühren enthalten.

Dieser Nachtrag tritt am Tag nach der Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Liebenau, den 17.5.2022



Der Kirchenvorstand
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Liebenau

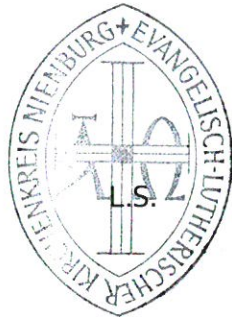

Vorsitzende


Kirchenvorsteher

Der vorstehende Nachtrag zur Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

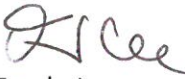
Wunstorf, 13. JUNI 2022

Der Kirchenkreisvorstand:



Ev.-luth. Kirchenamt
in Wunstorf
Stiftsstraße 5
31515 Wunstorf

Als Bevollmächtigte


(Furche)
Oberkirchenrätin